

Satzung der Boulegemeinschaft Kettwig e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Boulegemeinschaft Kettwig e. V.", hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 4091 beim Amtsgericht Essen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Boule- und Petanque-Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Amateursport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Art der Mitgliedschaft:

Es wird unterschieden zwischen einer passiven und einer aktiven Mitgliedschaft.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

2. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen Monatsfrist schriftlich Einspruch erhoben werden; der Erwerb der Mitgliedschaft wird in diesem Falle endgültig auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

Satzung der Boulegemeinschaft Kettwig e. V.

a) Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist. Geleistete Jahresbeiträge und eventuell gezahlte Lizenzgebühren werden nicht erstattet.

b) Ausschluss wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereines, Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Auszuschließenden endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

c) den Tod

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Verbandsabgaben, Startgelder, Gebühren

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, Verbandsabgaben, Lizenz- und Startgebühren und ggfls. Gebühren wegen Zahlungsverzug oder Rückgabe von Lastschriften erhoben.

Die Höhe dieser Zahlungen, deren Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung regelt die Beitragsordnung. Dort wird auch die Art ihrer Bekanntmachung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder

b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand entweder mittels Brief oder per Anschlag am Vereinsaushang. Zwischen dem Versand des Einladungsschreibens bzw. dem Anschlag und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

Satzung der Boulegemeinschaft Kettwig e. V.

- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen; soweit erforderlich
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ausgenommen passive Mitglieder, eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Enthaltungen bleiben außer Betracht, Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mehrheit der Stimmberechtigten bejaht wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

2. Der Vorstand regelt die weitere Vertretungsfolge und die Verteilung der Aufgaben intern.

3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Es besteht die Möglichkeit den Vorstand im Block zu wählen.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Satzung der Boulegemeinschaft Kettwig e. V.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck mit einer Einmonatsfrist besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich an ein Kinderheim in Essen-Kettwig weiter zu leiten hat.

§ 12 Aufwendungsersatzanspruch für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Beschluss des gesamten Vorstandes gem. §9 (2) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Die begünstigte Tätigkeit im Dienst oder Auftrag des Vereins muss für seinen ideellen Bereich ausgeübt werden. Sie können nur gewährt werden, sofern der Verein wirtschaftlich in der Lage ist.

§ 13 Aufnahme einer Vereinsordnung in die Satzung

Der Verein kann sich zur Regelung der Vereins internen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.09.2016 beschlossen.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.